

## **Bekanntmachung der Erörterungstermine – Verfahren GuD Lubmin III - EWN GmbH**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
(StALU VP)

In den Verfahren

**1.** zum Antrag der EWN GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit gültigen Fassung für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk, bestehend aus drei baugleichen Kraftwerksblöcken mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3450 MW über dessen Standort in Lubmin und spezielle Genehmigungsvoraussetzungen (GuD Lubmin III EWN),

**2.** zu den Anträgen der EWN GmbH auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung, für folgende mit dem Betrieb des beantragten GuD Lubmin III EWN verbundenen Gewässerbenutzungen:

- Entnahme von Wasser mit einer Menge von 140.000 m<sup>3</sup> pro Stunde an der Entnahmestelle aus der Spandowerhagener Wiek zum Zwecke der Nutzung als Kühlwasser und Einleitung des erwärmten Kühlwassers mit einer maximalen Aufwärmspanne von 7 K über eine Einleitstelle im Hafenbecken in den Greifswalder Bodden
- Einleitung von Prozessabwasser über das Hafenbecken in den Greifswalder Bodden mit einer Menge von maximal 140,1 m<sup>3</sup> pro Stunde
- bauzeitliche Grundwasserabsenkung
- Einleitung von unbehandeltem (Dachflächen) und behandeltem (Verkehrsflächen) Niederschlagswasser über das Hafenbecken in den Greifswalder Bodden,

**3.** zum Antrag der EWN GmbH auf die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung für die mit dem GuD Lubmin III EWN verbundenen und nach dem WHG erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen gemäß § 40 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), in der zurzeit gültigen Fassung, die mit Datum vom 31.03.2011 geändert wurden, gibt das StALU VP folgendes bekannt:

**Zu 1.** als zuständige Genehmigungsbehörde für Entscheidungen nach §§ 4, 9 BImSchG gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 9 BImSchG,

**zu 2.** als zuständige Erlaubnisbehörde für Entscheidungen nach § 8 WHG gemäß § 124e Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 3 BImSchG,

**zu 3.** als zuständige Naturschutzgenehmigungsbehörde für Entscheidungen nach § 40 NatSchAG M-V gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 106), in der zurzeit gültigen Fassung wird mitgeteilt,

dass die am 19. November im Amtlichen Anzeiger Nr. 49 – Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2012 (AmtsBl. M-V/AAz. 2012 S. 874 und 876) sowie auf der Internetseite des StALU VP zunächst bekannt gemachten und später verlegten Erörterungstermine zu 1. und 2. neu festgesetzt werden. Der Erörterungstermin zu 3. wird hiermit erstmals öffentlich bekanntgegeben.

Die in den Verfahren zu 1. – 3. rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden wegen ihres Sachzusammenhangs nach Themengruppen gegliedert und in einem gemeinsamen Termin erörtert, der in der Zeit vom

**27.05.2013** ab 10.00 Uhr und

**28.05. bis 31.05.2013** jeweils ab 9.00 Uhr und

**03.06. bis 06.06.2013** jeweils ab 9.00 Uhr

**im: Ozeaneum der Hansestadt Stralsund  
Großer Saal  
Hafenstraße 11  
18439 Stralsund**

stattfindet.

Es ist vorgesehen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in den nachfolgenden Themengruppen zu erörtern, wobei der Beginn der Erörterung der jeweiligen Themengruppe an dem bezeichneten Tage erfolgt. Abhängig vom Verlauf der Erörterung (z. B. der Verfügbarkeit von Sachverständigen) bleibt vorbehalten, die thematische und zeitliche Abfolge zu ändern.

#### **Tagesordnung Erörterungstermin**

| <b>Zeitplan</b>                    | <b>Erörterungsthemen</b>                                       |
|------------------------------------|--|
| 27.05.2013                         | 1. Verfahrensrechtliche Aspekte                                |
|                                    | 2. Unklarheiten zum Vorhaben                                   |
| 28.05.2013                         | 3. Emissionen / Immissionen / Luftqualität / BImSchG           |
|                                    | 4. Schallimmissionen   |
| 29. – 30.05.2013                   | 5. Grundwasser   |
|                                    | 6. Kühlwasser, Prozesswasser                                   |
| 30.05.2013                         | 7. Mensch, Gesundheit, Nutzungen, Landschaft                   |
| 31.05. und<br>03. – 04.06.2013     | 8. Tiere, Pflanzen, Lebensräume                                |
| 04.06.- 05.06.2013                 | 9. Vermeidung, Kompensation, Kohärenz                          |
| 06.06.2013                         | 10. Alternativenprüfung – Gebiets- und Artenschutz             |
|                                    | 11. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses |
|                                    | 12. weitere Einwendungen                                       |
| <i>06.06.2013 ab<br/>13:00 Uhr</i> | <i>13. nicht öffentlicher Teil der Erörterung (fakultativ)</i> |

Die ausführliche Tagesordnung ist 1 Woche vor Beginn der Erörterung auf der Homepage des StALU VP abrufbar.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin über den 06. Juni 2013 hinaus fortgesetzt. Ort und Zeit werden spätestens am Ende des Erörterungstages zu Punkt 12 benannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt, da mehr als 50 Einwendungen vorliegen (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG M-V)
- gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV und abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V die mündliche Erörterung grundsätzlich öffentlich ist. Soweit Einwender in den wasserrechtlichen und im naturschutzrechtlichen Verfahren die nichtöffentliche Erörterung wünschen, besteht dazu im nichtöffentlichen Teil (TOP 13) Gelegenheit
- für die Einlasskontrolle darum gebeten wird, dass sich die Teilnehmer ausweisen,
- die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt ist,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen,
- nicht nur die Einwender, sondern auch die materiell Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt sind,
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind und
- die Entscheidungen zu 1. – 3. öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgte am 29.04.2013 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 29.04.2013

